

---

**Allgemeinverfügung  
über das Verbot gewerbsmäßigen Bettelns auf öffentlicher  
Verkehrsfläche im Stadtgebiet Göppingen mit Anordnung der  
sofortigen Vollziehung vom 20.04.2005**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche) im Stadtgebiet Göppingen gewerbsmäßig zu betteln.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung: Siehe Hinweis.

(gez.)  
Jürgen Lämmle  
Bürgermeister

Hinweis: Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung mit Sachverhalt und Begründung kann während der üblichen Öffnungszeiten beim Referat Bußgeld- und Ortspolizeibehörde, Zimmer Nr. 205, 2. OG, Kirchstraße 13, 73033 Göppingen eingesehen werden.